

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

Mit dem Förderprogramm unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MWAEK) über die ILB kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Ziel des Programms

Hauptziele des Programms sind:

- Beschäftigung und Einkommen durch neue und vorhandene Arbeitsplätze schaffen und sichern (Arbeitsplatzziel) oder
- Standortnachteile ausgleichen, und zwar durch die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft (Ausgleichsziel).

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Das MWAEK-Förderprogramm GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen unterstützt kleine, gewerbliche Unternehmen, einschließlich des Tourismusgewerbes, sofern sie nicht aufgrund ihrer Branche von der Förderung ausgeschlossen sind. Gefördert werden mit dem Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen:

- Existenzgründer
- Tourismusvorhaben
- Produktionsbetriebe
- Dienstleistungsbetriebe
- Handwerksbetriebe

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Das MWAEK-Förderprogramm GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen unterstützt kleine Unternehmen bei folgenden Vorhaben:

- Errichtung von Betriebsstätten

Förderung

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

- Ausbau der Kapazitäten einer Betriebsstätte (Erweiterung),
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor,
- Diversifizierung einer Betriebsstätte (neue zusätzliche Produkte),
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer Betriebsstätte.

Es werden nur Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 60.000 EUR und höchstens 3,0 Millionen EUR gefördert.

Gefördert werden folgende touristische Vorhaben:

- im Bereich Rad-, Wasser- und Wandertourismus,
- in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten,
- mit innovativen Inhalten,
- zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Betriebe und Produkte oder
- Vorhaben, die zur Saisonverlängerung beitragen.

Die Förderung von Verlagerungsinvestitionen von Berlin nach Brandenburg ist nicht möglich.

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Es wird ein anteiliger Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dabei kann zwischen einem sachkapitalbezogenen und einem personalausgabenbezogenen Zuschuss gewählt werden.

Höchstfördersätze

Die Förderung in den D-Fördergebieten kann bis zu einem Höchstsatz von 20 Prozent für kleine Unternehmen erfolgen. In den C-Fördergebieten kann die Förderung bis zu einem Höchstsatz von 35 Prozent erfolgen. In den an Polen angrenzenden C-Fördergebieten kann ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt werden.

Sonstige Beihilfen werden auf den Fördersatz angerechnet.

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

Was ist noch zu beachten?

Mit dem Vorhaben darf mit Antragstellung (Posteingang bei der ILB) begonnen werden. Die Risiken liegen bei der antragstellenden Person/Organisation.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung (Leistungsphasen 1-6 HOAI), Baugrunduntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Zuschüsse werden grundsätzlich ab einer Beteiligung der Gesellschafter von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend der prozentualen Beteiligung durch Bürgschaft der Gesellschafter, durch Bankbürgschaft oder Bürgschaft Dritter besichert.

Sofern die bestehenden Dauerarbeitsplätze nicht um mindestens 10 Prozent erhöht werden, erfolgt eine Förderung nur, wenn der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag, die in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt. Bei Errichtung einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Darüber hinaus müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung von Investitionen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

Das Vorhaben ist innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Der Durchführungszeitraum beträgt max. 36 Monate. Die geförderte Betriebsstätte muss für mindestens 5 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes betrieben werden.

Die Zweckbindung der geförderten Wirtschaftsgüter und Dauerarbeitsplätze erfolgt für mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens. Die Zweckbindung im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt 10 Jahre.

Die Förderung halbiert sich, wenn das Unternehmen mehr als 10 Prozent Leiharbeitnehmende in der Betriebsstätte beschäftigt. Unternehmen, die mehr als 30 Prozent Leiharbeitnehmende in der Betriebsstätte beschäftigen erhalten keine Förderung.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der ILB einzureichen. Die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der ILB abrufbar. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch die Hausbank grundsätzlich zu bestätigen.

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

Für die Förderung und die Höhe des Zuschusses ist die Haushalts-, Sach-, und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich.

Geltungsdauer

Die Richtlinie trat am 1. Januar 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.

Wer erteilt Auskünfte?

Bei Fragen wenden Sie sich an die Kundenbetreuung der ILB, die Sie über das Infotelefon Wirtschaft und Infrastruktur 0331 660-2211 erreichen.

Für die Beratung zu Guter Arbeit steht Ihnen als erste Ansprechpartnerin Frau Juliane Tuda (Wirtschaftsförderung Brandenburg - WFBB) unter 0331 704457-13 zur Verfügung.

Fördernehmer	Unternehmen in Brandenburg
Förderthemen	Investitionen der gewerblichen Wirtschaft
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW- (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie vom 26. März 2024
Mittelherkunft	Bund, Land Brandenburg
